

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Dezember 2011

Nr. 51

Inhalt	Seite
27.10.2011 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2011	1096
23.11.2011 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke in Groß Lobke	1099
23.11.2011 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth Kirchengemeinde Groß Lobke in Groß Lobke	1113
02.12.2011 - 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“, Goslar	1117
05.12.2011 - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	1121
09.12.2011 - Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 519 in der Ortsdurchfahrt Algermissen, Gemeinde Algermissen	1122
12.12.2011 - Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Giesen	1123
12.12.2011 - Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim	1126
12.12.2011 - Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim	1128
12.12.2011 - 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim	1132
12.12.2011 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim, Wahlperiode vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2016	1133
12.12.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 219 „Emmerke Ost I“, OS Emmerke, Gemeinde Giesen	1134
12.12.2011 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Weißen Wege“, OS Ahrbergen, Gemeinde Giesen	1136
12.12.2011 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Schwarzer Weg“, OS Groß Förste, Gemeinde Giesen	1137
12.12.2011 - Hauptsatzung der Stadt Bockenem	1140
12.12.2011 - Entschädigungssatzung der Stadt Bockenem	1144
12.12.2011 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)	1147
13.12.2011 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	1148

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der  
**Gemeinde Coppengrave**  
für das Haushaltsjahr  
**2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 27.10.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	334.500			334.500
ordentliche Aufwendungen	375.900		3.800	372.100
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	292.200			292.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.900		3.800	314.100
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.200	29.000		60.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.000	88.000		148.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.800	167.600		196.400
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.200	109.400		115.600
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	352.200	196.600		548.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	384.100	197.400	3.800	577.700

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 28.800 Euro um 59.000 Euro erhöht und damit auf 87.800 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Wird nicht geändert.

Coppengrave, den 27.10.2011

gez. Brinkmann  
Bürgermeister

gez. Schulz  
Gemeindedirektor

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.12.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.12.2011 bis 23.12.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, den 12.12.2011

Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave  
Der Gemeindedirektor**

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke in Groß Lobke

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke am 23.11.11 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Aussegnungshalle
- § 28 Trauerfeiern in der Aussegnungshalle und der Kirche

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 67 und 183/68 Flur 2 Gemarkung Groß Lobke in Größe von insgesamt 0,3967 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke / Gemeinde Algermissen Ortsteile Groß Lobke und Klein Lobke hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeig zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verlehnt werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzutellen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

### **§ 10**

#### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung

und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
- d) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die

Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten**

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehrerer Grabstellen vergeben werden und deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer ca. 450 mm (Breite) x 350 mm (Länge) x 80 mm (Höhe) großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen auf der Grabstätte nicht erlaubt.

**§ 16**  
**Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**§ 17**  
**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

**§ 18**  
**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

**§ 19**  
**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als

Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann

die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten genehmigen, dass die Grabstätte unter Beibehaltung des Grabmals mit Rasen eingesät wird. Die Rasenpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder einen durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die Abräumung von Pflanzen, Einfassungen und sonstigen Anlagen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen auf der Grabstätte nicht erlaubt.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

#### **§ 24**

##### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### **§ 25**

##### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§ 26**

**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

**§ 27**

**Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle in der Kirche dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Trauerhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 28**

**Trauerfeiern in der Trauerhalle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle kostenpflichtig zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Findet die Trauerfeier in der Kirche statt, wird der Sarg oder die Urne in der Regel im Turm aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Aufbahrung auch vor dem Altar erfolgen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

**IX. Haftung und Gebühren**

**§ 29**

**Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X. Schlussvorschriften**

**§ 31**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 07.10.1999 außer Kraft.

Groß Lobke, den *23.11.11*

Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke  
Der Kirchenvorstand

*B. Lyf* Pastor  
.....  
Vorsitzende(r)



*B. Fried*  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *13.12.11*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

*K. K. ...*  
.....  
Bevollmächtigte(r)



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke in Groß Lobke**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke für den Friedhof in Groß Lobke am 27.11.11 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte  |            |
| a.) bei Personen über 5 Jahren - für 30 Jahre :  | 545,00 €   |
| b.) bei Personen bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre :  | 350,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte  |            |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 600,00 €   |
| 3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage  |            |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 630,00 €   |
| 4. Urnenwahlgrabstätte   |            |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 510,00 €   |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte  |            |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 1.310,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: |            |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4 oder 5 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- je Trauerfeier - : 100,00 €

## III. Sonstige Gebühren

1. Bei genehmigter Neugestaltung der Grabpflegefläche mit Rasen gem. § 22 Abs. 3 FO für die Rasenpflege  
- je Jahr Restlaufzeit und Grabstelle - : 32,00 €
2. Für die laufenden Kosten der Abfallentsorgung bei Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte vor dem 13.04.2006  
- je Jahr und Grabstelle - : 9,00 €

Die Gebühr entfällt für alle Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht ab dem 13.04.2006 erworben wurde, da die Kosten der Abfallentsorgung ab diesem Zeitpunkt in den Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten (Zif. I) berücksichtigt sind. Die Gebühr entfällt auch für alle Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht vor dem 13.04.2006 erworben wurde, sofern die Mindestruhezeit nach § 9 FO abgelaufen ist und die Nutzungsdauer verlängert wurde.

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.04.2006 außer Kraft.

Groß Lobke, den 23.11.11.....

Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke  
Der Kirchenvorstand

[Signature] Pastor  
Vorsitzende(r)



[Signature]  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 13.12.11.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigte(r)



## **5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“**

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 6 Ziffer 15 wird wie folgt geändert:

„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

### **§ 7**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

3. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers**

(1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäfts-

fürer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird.

Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.

- (2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrer Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neugewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neugewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 89 NGO“ wird ersetzt durch „§ 117 NKomVG“.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

#### **§ 17**

##### **Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.

(2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

#### **§ 18**

##### **Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

#### **§ 22**

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Für das Gebiet des

Landkreises Goslar

im Internet unter der Adresse

[www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de)

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen.

Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a>
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Northeim	Im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a> und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude Northeim, Medenheimer Str. 6 – 8, 37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis  Northeim im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a>
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter Zeitung

Landkreis Wolfenbüttel

Braunschweiger Zeitung

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.

**Artikel III  
Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, die Verbandsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Goslar, 02.12.2011

Dr. Hartmut Heuer  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner  
Erster Kreisrat a.D.  
Verbandsgeschäftsführer



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der  
Verbandsversammlung

**am Dienstag, 20.12.2011, 14:00 Uhr**

**beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen. Str. 31, 31134 Hildesheim**

**Zimmer 208**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der  
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 28.06.2011
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2010  
Vorlage-Nr. 08/2011
4. Beibehaltung der bestehenden Rechnungslegung nach HBG  
Vorlage-Nr. 11/2011
5. Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
Hildesheim  
Vorlage-Nr. 12/2011
6. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2012  
Vorlage-Nr. 13/2011
7. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2012  
Vorlage-Nr. 14/2011
8. Entgelte ab dem 01.01.2012  
Vorlage-Nr. 15/2011
9. Anfragen
10. Mitteilungen

Hildesheim, den 05.12.2011

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Bekanntmachung**

**Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 519 in der Ortsdurchfahrt Algermissen , von Betr.-km 4,398 bis Betr.-km 4,909 , Gemeinde Algermissen**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG i.V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 519 in der Ortsdurchfahrt Algermissen, von Betr.-km 4,398 bis Betr.-km 4,909 , Gemeinde Algermissen, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179 ) , geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009 , S.361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 09.12.2011

Im Auftrag

  
Garbsch

## **S a t z u n g**

### **über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Giesen**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 und des 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Berufung, Abberufung und Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,- €. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates oder seiner Gremien werden nicht gezahlt.
- (2) Die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Fahrten innerhalb des Landkreises Hildesheim sind durch Fahrtenbuch nachzuweisen und spätestens innerhalb von sechs Monaten abzurechnen.
- (3) Für durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

### **§ 3**

#### **Rechtliche Stellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

### **§ 4**

#### **Rechte der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie der Ortsräte teilnehmen und ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ausschüsse des Rates, oder der Ortsräte gesetzt wird.

(3) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

### **§ 5**

#### **Beteiligung, Auskunftsverpflichtungen**

(1) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG unterliegen.

### **§ 6**

#### **Vertretung**

Für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung des Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine Bedienstete mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Diese Vertretung endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte die Tätigkeit wieder aufnimmt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Giesen vom 28. März 1995 außer Kraft.

Giesen, den 12. Dezember 2011

gez. Lücke

(Lücke)  
Bürgermeister

## **Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10 und 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2011 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten**

- (1) Soweit für den Landkreis Hildesheim eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 nicht gewährt wird, werden auf Antrag die entstandenen und nachgewiesenen Auslagen bis zu 20,00 EURO je Einsatztag erstattet.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, werden neben den Auslagen nach Abs. 1 auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet.  
  
Ein Anspruch auf die Erstattung besteht nicht,
  - a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des ehrenamtlich Tätigen an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
  - c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit anderweitig betreut werden.
- (3) Den ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag der durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 25,00 EURO je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag ersetzt.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.

Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus **auch** dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen

- mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
- eine Person über 67 Jahre oder
- eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

- (5) Fahrtkosten, die den ehrenamtlich Tätigen anlässlich der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehen, werden wie folgt erstattet:
- a. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).
  - b. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden 0,30 EURO Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2011

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat



Wegner

## **Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2011 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Kreistagsabgeordnete sowie nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EURO.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um 75,00 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Kreistagsabgeordneten an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
  - c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- |   |             |
|---|-------------|
| a. Stellvertretende Landrätin/<br>Stellvertretender Landrat               | 200,00 EURO |
| b. Fraktionsvorsitzende<br>zuzüglich 10,00 EURO pro Mitglied der Fraktion | 120,00 EURO |
| c. Mitglieder des Kreisausschusses  | 80,00 EURO  |
| d. Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistages                                | 80,00 EURO  |

Werden mehrere der in nach a. bis d. genannten Funktionen von einer oder einem Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.
- (5) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EURO je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (5) Für Besichtigungsfahrten von Ausschüssen wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Landrätin oder der Landrat dazu aufgefordert hat.

### **§ 4 Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes, die den Kreistagsabgeordneten anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehen, werden wie folgt erstattet:
  - a. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).
  - b. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden 0,30 EURO Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Maximal abrechnungsfähig ist die Entfernung zwischen dem jeweiligen Sitzungsort innerhalb des Kreisgebietes und dem Wohnort der Kreistagsabgeordneten.
- (3) Bei Fraktionssitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, wird für die Berechnung der Fahrtkostenerstattung „Hildesheim“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.
- (4) Finden an einem Tag zwei Sitzungen am gleichen Ort statt und beträgt der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen weniger als eine Stunde, werden Fahrtkosten nur einmal gezahlt.
- (5) Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.

- (6) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Kreisausschuss.

#### **§ 5 Verdienstausfall**

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehende Verdienstausfall bis zur Höhe von **25,00** EURO je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Der Verdienstausfall nach den Abs. 1 bis 3 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstausfall nicht gezahlt.

#### **§ 6 Nachteilsausgleich**

- (1) Kreistagsabgeordnete, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
- mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
  - eine Person über 67 Jahre oder
  - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

#### **§ 7 Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der bzw. des Kreistagsabgeordneten**

- (1) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstausfall entsteht, wird dieser auf Antrag und Nachweis bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden

diese auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 8**  
**Entschädigung von Ausschussmitgliedern,**  
**die nicht Kreistagsabgeordnete sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 EURO je Sitzung. § 3 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um 25,00 EURO je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Daneben werden Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Angehörige der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

**§ 9**  
**Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim vom 16.11.2006 außer Kraft.

Hildesheim, 12.12.2011

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

  
Wegner

## **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2011

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat



Wegner

## **Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016**

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der in den Kreistag des Landkreises Hildesheim gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen im Wahlbereich D, Herr Otmar Fehlig, verstorben ist. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Verstorbene gewählt worden ist. Da Herr Fehlig durch Listenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 2 NKWG nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Die an erster Stelle der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen im Wahlbereich D bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2011 stehende Ersatzperson ist

**Frau Wilma Thormann-Uhde, Mitteldorfstraße 2, 31087 Eyershausen.**

Auf sie ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 12.12.2011

**Landkreis Hildesheim**  
Der Kreiswahlleiter



Scholz

GEMEINDE GIESEN

GIESEN, DEN 12.12.2011

## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 den Bebauungsplanes Nr. 219 und Örtliche Bauvorschrift „Emmerke Ost I“, OS Emmerke, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Osten der Ortschaft Emmerke östlich der Heinrich-Hillebrandt-Straße und nördlich der verlängerten Max-Seeboth-Straße. Er grenzt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 216 „Adolf-Kolping-Straße“ an und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplanes Nr. 219 und Örtliche Bauvorschrift „Emmerke Ost I“ mit Begründung und Umweltbericht kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 219 mit Begründung und Umweltbericht auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 219 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Anwendbarkeit des § 13a BauGB und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 219 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

  
(Lücke)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Weißen Wege“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

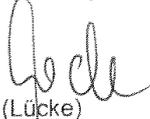
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Anwendbarkeit des § 13a BauGB und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

  
(Lücke)

GEMEINDE GIESEN

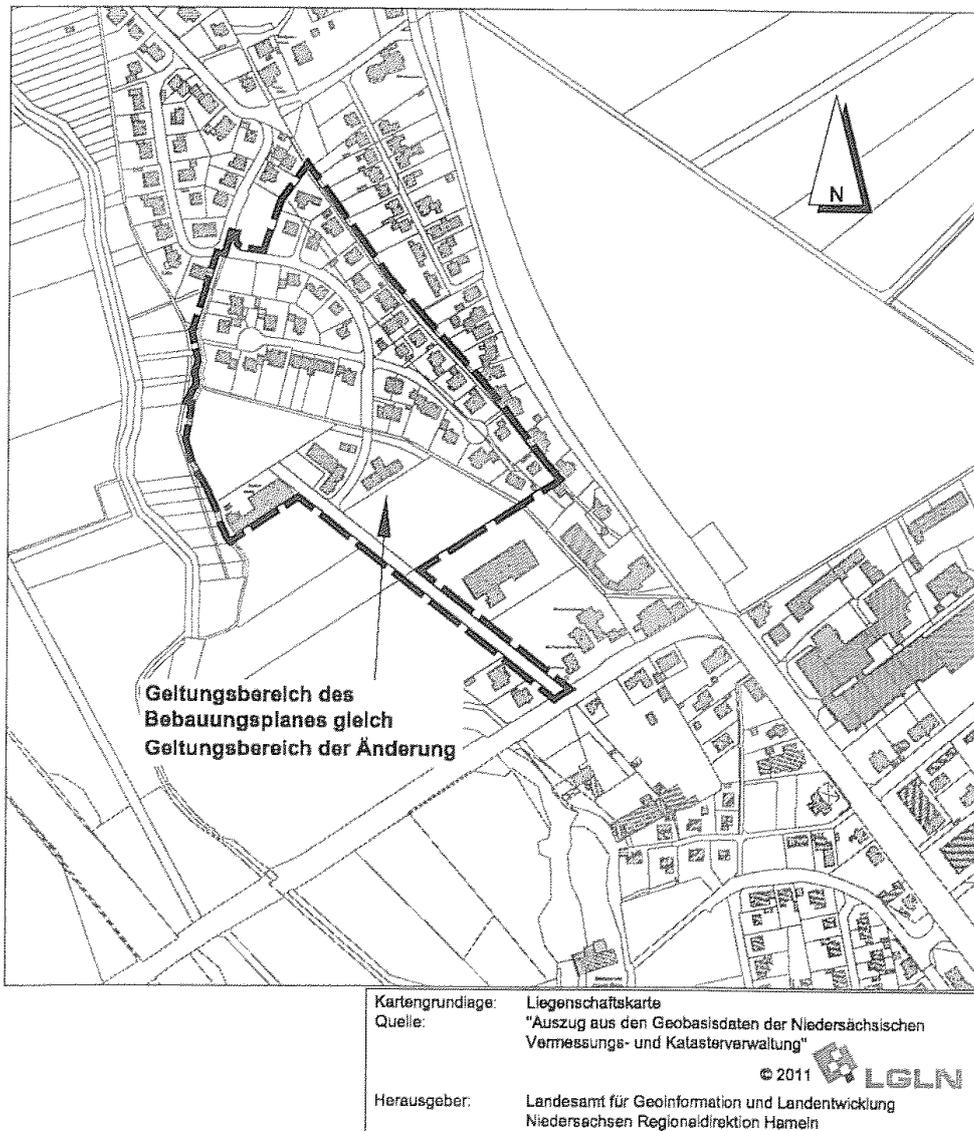
GIESEN, DEN 12.12.2011

## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Schwarzer Weg“, OS Groß Förste, als Satzung beschlossen.

Der Bereich der 2. Änderung umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan, befindet sich im Süden Groß Förstes auf der Ostseite der Straße „Ladebleek“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Schwarzer Weg“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Anwendbarkeit des § 13a BauGB und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

  
(Lücke)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bockenem“ und hat ihren Sitz in der Ortschaft Bockenem.
- (2) Als Teile der Stadt Bockenem bestehen die folgenden Ortschaften:  
Bockenem, Bonniem, Bornum am Harz, Bültum, Groß- und Klein Ilde - bestehend aus den Stadtteilen Groß Ilde und Klein Ilde -, Hary, Jerze, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Upstedt, Volkersheim, Werder und Wohlenhausen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Bockenem zeigt einen Schild, gespaltent von Gold und Rot, überdeckt mit einem unten gezinnten silbernen Schrägbalken.
- (2) Die Farben der Stadt Bockenem sind „gelb – rot“. Die Flagge der Stadt ist „gelb – rot“, in der Mitte versehen mit dem Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim“.

- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens der Stadt ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen – oder neuen – Wappen und Farben als örtliche Symbole. Bei geeigneten Anlässen können in den Ortschaften neben Stadtwappen und –flagge die örtlichen Symbole gezeigt werden.

### **§ 3**

#### **Ratzzuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
- b. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Vertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten.

### **§ 5**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften.  
Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragestellung sowie zur Meinungsäußerung.

ung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bockenem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Ortsräte**

- (1) In den Ortschaften Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
  - a) in der Ortschaft Bockenem aus 9 Mitgliedern,
  - b) in der Ortschaft Bornum am Harz aus 7 Mitgliedern,
  - c) in den Ortschaften Bönningen, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim aus jeweils 5 Mitgliedern.
- (3) Die Grenzen der Ortschaften bilden die früheren Gemeindegrenzen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Ortsräte; Aufgaben der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters**

- 1) Die Zuständigkeit der Ortsräte ergeben sich aus den §§ 93 und 94 NKomVG.

- 2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten
- 3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Lehnt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ab, ist entsprechend § 96 NKomVG eine andere Person zur Ortsbeauftragten oder zum Ortsbeauftragten zu bestimmen. Hinsichtlich der jeweils wahrzunehmenden Aufgaben gilt § 10 entsprechend.

#### **§ 9**

##### **Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**

Für die Ortschaften Bültum, Groß- und Klein Ilde, Hary, Jerze, Ortshausen, Störy, Upstedt, Werder und Wohlenhausen werden vom Rat gemäß § 96 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt.

#### **§ 10**

##### **Übertragung von Hilfsfunktionen**

- (1) Der / dem Ortsbeauftragten /Ortsvorsteher/in können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister folgende Hilfsfunktionen übertragen werden:
  - a) Die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung,
  - b) die Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
  - c) die Kontrolle von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
  - d) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien),
  - e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke,
  - f) die Veröffentlichung von Bekanntmachungen,
  - g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Wunsch der Verwaltung,
  - h) die Vorbereitung bzw. Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
  - i) die verantwortliche Verwaltung der budgetierten Haushaltsmittel.
- (2) Zusätzlich werden der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
  - die Benennung von Personen für Sammlungen und Zählungen,
  - die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einzelfall die Ehrung nicht vorbehält; in diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen;

#### **§ 11**

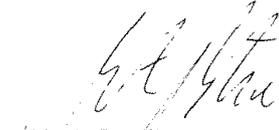
##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang am Rathaus zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Außerdem sind die ortsüblichen Bekanntmachungen soweit sie auch Ortschaften betreffen, in diesen Ortschaften nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften auszuhängen.
- (4) Die Aushangzeit nach Abs. 2 und 3 beträgt grundsätzlich zwei Wochen – vom Tag nach dem Aushang ge-

rechnet -, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

  
Martin Barjölke  
Bürgermeister



### Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage einer besonderen Satzung entschädigt.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |   |
|---|---|
| 1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren<br>zusätzlich pro Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und an bis zu 18<br>Fraktionssitzungen  | 45 € Monat<br>15 € Sitzung                |
| 2. an die Beigeordneten   | 55 € Monat                                |
| 3. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden<br>zusätzlich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe  | 90 € Monat<br>5 € Monat                   |
| 4. an die drei stellv. Bürgermeisterinnen / stellv. Bürgermeister   | 125 € Monat                               |
| 5. an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder pro Sitzungsteilnahme   | 15 € Sitzung                              |
| 6. an die Ortsratsmitglieder pro Sitzungsteilnahme  | 15 € Sitzung                              |
| 7. an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die zugleich<br>Ortsbeauftragte sind<br>in Ortschaften bis 749 Einwohnern<br>in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern<br>in Ortschaften ab 1000 Einwohnern       | 117 € Monat<br>140 € Monat<br>184 € Monat |
| 8. an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die nicht zugleich<br>Ortsbeauftragte sind<br>in Ortschaften bis 749 Einwohnern<br>in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern<br>in Ortschaften ab 1000 Einwohnern | 36 € Monat<br>51 € Monat<br>64 € Monat    |
| 9. an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem  | 95 € Monat                                |
| 10. an die beiden stellv. Ortsbürgermeisterinnen / stellv. Ortsbürgermeister der<br>Ortschaft Bockenem  | 23 € Monat                                |
| 11. an die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher<br>in Ortschaften bis zu 149 Einwohnern<br>in Ortschaften von 150 bis 399 Einwohnern  | 84 € Monat<br>100 € Monat                 |
| 12. an Ortsbeauftragte, die nicht zugleich Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister<br>sind<br>in Ortschaften bis 749 Einwohnern<br>in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern<br>in Ortschaften ab 1000 Einwohnern       | 112 € Monat<br>128 € Monat<br>140 € Monat |
| 13. an den Stadtheimpfleger   | 100 € Monat                               |
| 14. an die Büchereileiterin   | 200 € Monat                               |
| 15. an die stellv. Büchereileiterin   | 100 € Monat                               |
| 16. an den Leiter des Turmuhrenmuseums  | 200 € Monat                               |
| 17. an den stellv. Leiter des Turmuhrenmuseums  | 100 € Monat                               |
| 18. an bis zu zwei Archivare im Archiv Haus Papenberg je  | 100 € Monat                               |
| 19. an die Schiedsperson der Stadt Bockenem   | 20€ Monat                                 |
| 20. an die stellv. Schiedsperson der Stadt Bockenem   | 10€ Monat                                 |

- (2) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 – 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.
- (3) Maßgebende Einwohnerzahl ist die von der Stadt zum 30.06. des Vorjahres ermittelte Zahl der Hauptwohnsitze.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 7 bis 20 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u. ä.. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 11 bis 20 sind auch der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (5) In den Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 7, 11 und 12 sind jeweils 10 € als Mietentschädigung für die Inanspruchnahme privaten Wohnraumes der Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten enthalten.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 6 und 13 bis 18 erhalten eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen. Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 7 bis 12 erhalten dann 23 €/Monat zusätzlich.

### **§ 4**

#### **Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt.
- (2) Zu den Fälligkeitsterminen nach Absatz 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeldabschlag von je 30 € je Monat gezahlt. Die für das abgelaufene Jahr tatsächlich zustehenden Sitzungsgelder werden zur ersten Zahlung im Folgejahr (15.02.) ermittelt. Eingetretene Über- bzw. Unterzahlungen werden dabei ausgeglichen. Die den Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern zustehenden Gelder werden am 15.11. in einer Summe gezahlt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (4) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde.
- (5) Ansprüche nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit in der die Mitgliedschaft zum Rat ruht.
- (6) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

### **§ 5**

#### **Verdienstausschlag**

Der Ersatz des Verdienstausschlages gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1, § 54 Abs. 2, Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1, Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10 €.

### **§ 6**

#### **Fahrtkosten**

Es werden folgende Fahrkostenerstattungen gezahlt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren  | 25 € Monat |
| 2. zusätzlich an alle Beigeordneten, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, die stellv. Bürgermeisterinnen und stellv. Bürgermeister je | 25 € Monat |
| 3. an die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder  | 5 € Monat  |

§ 4 gilt entsprechend.

**§ 7  
Reisekosten**

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in er jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

**§ 8  
Auslagenersatz**

Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Ersatz wird monatlich auf 60 € begrenzt.

**§ 9  
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger. Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen trägt die Stadt die von ihr zu entrichtenden Beträge.
- (3) Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Bockenem, 12. Dezember 2011



Martin Bartölke  
Bürgermeister

#### 4. Satzung zur Änderung der

#### Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### 1. § 14 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:

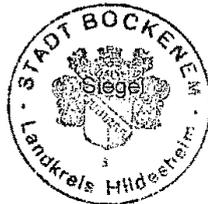
Die Abwassergebühr beträgt:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung       | 4,25 Euro/m <sup>3</sup> |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,46 Euro/m <sup>2</sup> |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bockenem, 12. Dezember 2011



  
Martin Bartölke  
Bürgermeister

## **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim**

**Am Dienstag, dem 20. Dezember 2011, um 11.00 Uhr  
im Besprechungsraum 208 im Kreishaus, 2. Etage,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung der Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim statt.**

**Die Sitzung ist öffentlich.**

### **Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 06.10.2011
3. Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim,  
hier: Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates  
- Vorlage 10/2011
4. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 13.12.2011



Machens  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung